

Mitgliedschaft

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der am 10. Oktober 1910 in Eisingen gegründete Fußballsportverein Eisingen e.V. hat seinen Sitz in 75239 Eisingen / Enzkreis. Die Vereinsfarben sind grün / weiß. Er soll - ist - in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim eingetragen - werden - .
Der Verein ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes, des Süddeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Fußballbundes sowie des Deutschen Sportbundes.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Fußballspieles und damit der körperlichen Erhaltung seiner Mitglieder.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Eisingen zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und zwar zur Förderung des Sports zu. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Austritt oder Ausschluß und bei der Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen. Darlehen bleiben hiervon unberührt.
4. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

1. Der Verein besteht aus:

- a.) aktiven Mitgliedern
- b.) passiven Mitgliedern
- c.) jugendlichen Mitgliedern
- d.) Ehrenmitgliedern

2. Mitglied kann jede Person werden, soweit sie nicht unter gerichtlicher Vormundschaft steht, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und bestrebt ist, den Vereinszweck zu verfolgen und zu fördern.
3. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich beim 1. Vorsitzenden zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme, Zurückstellung oder Ablehnung erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes.
4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung des Vereins. Es verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung diese Satzung anzuerkennen und zu achten.
5. Für außerordentliche Verdienste und Leistungen können Mitglieder durch Beschluß der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Anzahl der Mitgliedsjahre ist dabei ohne Bedeutung. Mitglieder werden nach einer 40jährigen Vereinszugehörigkeit Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs und der Hausordnung erlassenen Anordnungen zu respektieren.
2. Stammtisch, Firmen- und Behördenmannschaften unterliegen einer Sonderregelung des jeweiligen Vorstandes.
3. Jedem aktiven Mitglied ist es selbstverständliche Pflicht, zu den Wettkämpfen und Trainingstunden regelmäßig zu erscheinen und sich nach besten Kräften für den sportlichen Erfolg einzusetzen.

4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Quartalsende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluß bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Der Ausschluß eines Mitglied kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen beschlossen werden:
 1. Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt;
 2. bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinsatzung sowie wegen grob unsportlichen Betragens;
 3. wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören, sofern seine Anschrift bekannt ist. Der Ausschluß wird 14 Tage nach der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses wirksam, sofern das Mitglied während dieser Zeit keine Berufung einlegt. Die Berufung ist schriftlich innerhalb 8 Tagen über den 1. Vorsitzenden an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet endgültig, sofern er die Angelegenheit nicht der Generalversammlung zur Entscheidung vorlegen will.

4. Bei Ausschluß hat das Mitglied dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder ect., die sich in seinem Besitz befinden, sofort zurückzugeben.

§ 6

Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins sind zur Beitragszahlung verpflichtet, deren Höhe die Generalversammlung beschließt.
2. Jugendliche Mitglieder zahlen den von der Generalversammlung festgelegten Jugendbeitrag.
3. Mitglieder, die zum Wehrdienst eingezogen werden, zahlen für die Dauer ihrer Wehrdienstzeit keinen Mitgliedsbeitrag.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Beitragsbefreit sind außerdem die unter § 8 der Satzung von a-f aufgeführten Personen für die Dauer ihrer Amtszeit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung
- c.) die Generalversammlung (nach Abschluß des Geschäftsjahres)

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus :

- a.) dem 1. Vorsitzenden
- b.) dem 2. Vorsitzenden
- c.) dem Schriftführer
- d.) dem Haukassier
- e.) dem Jugendleiter
- f.) dem Spielausschussvorsitzenden
- g.) den Beisitzern (7)

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind je einzeln vertretungsbefugt. Der 2. Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen.

§ 9

Vorstandswahl

- 1.) Der Vorstand wird von der Generalversammlung in der Regel auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Ersatzmann.
- 2.) Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist innerhalb von drei Monaten dessen Neuwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung erforderlich.
- 3.) Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluß aller übrigen Vorstandsmitgliedern zulässig.

§ 10

Befugnisse des Vorstandes

- 1.) Dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstands, er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage des Vereins es erfordert. Der Vorstand kann auch auf Antrag von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich oder mündlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.
- 2.) Der Schriftführer hat über sämtliche wichtigen Vorkommnisse innerhalb des Vereins Protokoll zu führen, insbesondere über sämtliche Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er tätigt im Einvernehmen mit dem Vorstand den gesamten Schriftverkehr.
- 3.) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein in Empfang gegen seine alleinige Quittung, darf aber Zahlungen nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vornehmen.

- 4.) Die Beisitzer unterstützen den 1. Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Sie können bei sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zu Aufgaben innerhalb des Vereins bestimmt werden. In Verbindung mit dem Vorstand bestimmen sie über alle Angelegenheiten, die ihnen aufgrund der Satzung obliegen.

§ 11

Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sein müssen.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

§ 13

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Der Termin der Versammlung wird 14 Tage vorher im Gemeindeblatt veröffentlicht. Anträge zur Generalversammlung müssen eine Woche vor dem Termin schriftlich an den Vorsitzenden gerichtet werden.
2. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der Generalversammlung sind:
 1. Jahresberichte
 2. Rechnungsberichte und Berichte der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Neuwahlen
 5. Anträge

3. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

§ 14

Beschlußfassung der Generalversammlung

1. Beschlüsse (Wahlen, Abstimmungen) werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
2. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Generalversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt. Die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse sind Schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den vorher gewählten Wahlleiter, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Bei Wahlen lü ...-öist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgt, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§ 15

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet für Wege- und Sportunfall.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitgliedern.

Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 09.10.2025 14:39	Nummer des Vereins: VR 500645
	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

4

2. a) Name:

Fussballsportverein Eisingen e.V.

b) Sitz:

Eisingen

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Vertretungsberechtigt sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten jeweils einzeln.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

1. Vorsitzender: Elsässer, Uwe, Eisingen, *30.01.1976

4. a) Satzung:

Verein

Satzung vom 03.12.1977

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 18.06.1982, 23.03.2001

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

5. a) Tag der letzten Eintragung:

03.11.2022